

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2023

Zu TOP

Beschlussvorlage Ausschuss für
Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr Nr.:**Satzung über die Teil-Einziehung einer städtischen Wegefläche in der Gemarkung Kehrenbach, Flur 5, Flurstück 66/1m in einer Größe von ca. 100 qm, Bezeichnung „Oberdorf“**

Von der städtischen Grundstücksfläche (unbefestigter Fußweg) in der Gemarkung Kehrenbach, Flur 5, Flurstück 66/1, in einer Gesamtgröße von 185 qm ist eine Teilfläche in einer Größe von ca. 100 qm für den öffentlichen Verkehr nicht mehr erforderlich und entbehrlich geworden. (Im beigefügten Lageplan grün markiert)

Die Bekanntmachung über die Ankündigung dieser Einziehung ist gemäß § 6 Abs. 2, in Verbindung mit § 33 Abs. 3, Nr. 2, Hess. Straßengesetz, nicht durchgeführt worden.

Die gehörten Träger öffentlicher Belange

- a) EAM Netz
- b) Hessen Forst
- c) Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
- d) Vodafone Deutschland GmbH
- e) Bürgermeister als Ordnungsbehörde –Straßenverkehrsbehörde-
- f) Telekom

sowie die angrenzenden Grundstückseigentümer

- a) Ev. Kirchengemeinde
- b) Frau Stephanie Kolb
- c) Herr Matthias Kördel

sowie der Ortsbeirat

haben zu dieser Maßnahme keine Bedenken geäußert.

Lediglich die untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass eine mögliche spätere Befestigung der Wegeparzelle genehmigungspflichtig ist und dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten sind. Der Kaufinteressent der Teilfläche, Herr Sören Käsemodel, wurde hiervon in Kenntnis gesetzt und darauf hingewiesen, dass dies im notariellen Kaufvertrag so aufgeführt werden wird.

Es besteht die Absicht, den entbehrlichen Teil dieser Wegeparzelle nach Einziehung zur Grundbesitzarrondierung an Herrn Sören Käsemodel, Kehrenbachstraße 38, 34212 Melsungen, zu verkaufen. Der Kaufpreis für diese Teilfläche beträgt 2.500,00 Euro zuzüglich der anfallenden Kosten.

Der Magistrat empfiehlt die Einziehung dieser öffentlichen Verkehrsfläche als Satzung zu beschließen.



Beschlussvorschlag:

Die Einziehung des ca. 100 qm großen, entbehrlichen, nordwestlich gelegenen Teils der Verkehrsfläche (unbefestigter Fußweg) in der Gemarkung Kehrenbach, Flur 5, Flurstück 66/1, Bezeichnung „Oberdorf“ wird, wie in der als Anlage beigefügten Form, als Satzung beschlossen.

Melsungen, den 25.10.2023

III8/SR

Boucsein
Bürgermeister

Satzung

über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952, in der Fassung vom 16.12.2011 bzw. 20.12.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am folgende Wegeeinziehung beschlossen:

§ 1

Der entbehrliche, nordwestlich gelegene Teil der Wegfläche in der Gemarkung Kehrenbach, Flur 5, Flurstück 66/1, Bezeichnung „Oberdorf“ in einer Größe von ca. 100 qm wird als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den

Der M a g i s t r a t
der Stadt Melsungen
III/8-SR

Boucsein
Bürgermeister